

Schlichtungsordnung des Fischereivereins FRÜH AUF Wienhausen e.V.

§ 1

Nach den Bestimmungen des § 8 der Satzung ist der Schlichtungsausschuss für 3 Jahre in der Jahreshauptversammlung zu wählen. Dieser hat in Streitfällen und bei Verstößen gegen die Satzung und Gewässerordnung die erforderlichen Verhandlungen zu führen.

§ 2

Erklärt sich jemand schuldig und ist mit dem Vorschlage einer Bestrafung gemäß § 7 der Satzung einverstanden, kann auf die Durchführung eines Untersuchungsverfahrens verzichtet werden. Dieser Vorgang ist mit der Unterschrift des Betroffenen aktenkundig zu machen. Ebenso ist ein anhängiges Verfahren einzustellen, wenn ein Betroffener seinen Austritt erklärt.

§ 3

Das Ergebnis der Verhandlung ist im Protokoll niederzulegen. Der Untersuchungsausschuss unterbreitet dem Vorstand die sich daraus ergebenden Strafvorschläge. Ergeben sich Unstimmigkeiten über die Höhe des Strafmasses, treten Untersuchungsausschuss und Vorstand zusammen, um gemeinsam zu beraten. Ein mit Stimmenmehrheit zustandgekommener Beschluss ist anzuerkennen. Bei der Hinzuziehung des Vorstandes zur Beratung darf dieser nur in derselben Personenzahl vertreten sein wie der Ausschuss selbst.

§ 4

Die entsprechenden Strafbescheide sind vom Vorsitzenden auszufertigen und mittels Einschreibebrief an den Betroffenen zu übersenden.

Gegen einen Straf- oder Ausschließungsbescheid steht dem Betroffenen das Recht der Berufung zu. Die Berufungspflicht beträgt 14 Tage, gerechnet vom Tage der Zustellung. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Über die Berufung entscheidet die nächstfolgende Versammlung. Weitere Rechtsmittel sind nicht zulässig.

§ 5

Diese Schlichtungsverordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Beschlossen in der Vorstandssitzung am 14.02.1979.

Wienhausen, den 14 Februar 1979

Gez. Eggelmann
Vorsitzender

gez. Esser
stellv. Vorsitzender